
S 1 RA 4556/96 W05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenhöhe, Rückforderung, Streitgegenstand, Beschwer

[§ 54 SGG](#), [§ 96 SGG](#)

Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 4556/96 W05
Datum	24.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 R 1057/05
Datum	29.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2005 wird zurückgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 28. Juni 2005 und 22. August 2005 wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine höhere Witwenrente.

Die Klägerin ist die Witwe des 1940 geborenen und 1991 verstorbenen Versicherten W G â V. -. V. legte am 30. Mai 1958 an der Arbeiter- und Bauernfakultät mit verstärktem Russischunterricht der M-Universität H die Hochschulreifeprüfung ab und arbeitete anschließend bis Mai 1959 als angelernter Fräser. Vom Juni 1959 bis März 1965 studierte er an der T Universität D und erwarb den akademischen Grad eines Diplomingenieurs der

Fachrichtung Kraft- und Arbeitsmaschinen und arbeitete dann bis zu seinem Tode in diesem Beruf.

Mit Bescheid vom 10. Mai 1993 gewährte die Beklagte der Klägerin eine Übergangshinterbliebenenrente für die Zeit vom 01. Mai 1991 bis 31. Dezember 1991 und legte dieser 35 Arbeitsjahre und 14 Zurechnungsjahre wegen Todes vor der Altersgrenze zugrunde. Für die Zeit ab 01. Januar 1992 gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 14. September 1994 große Witwenrente und lehnte die Berücksichtigung der Zeit vom 01. Juni 1959 bis 15. September 1959 als Anrechnungszeit ab. Mit Bescheiden vom 08. November 1994, 30. Mai 1995 und 09. Juni 1995 wurde die große Witwenrente jeweils neu festgestellt beziehungsweise wegen Einkommensanrechnungen neu berechnet.

Mit Bescheid vom 12. Juli 1995 berechnete die Beklagte die Witwenrente wiederum neu und errechnete eine Überzahlung von 22 663,32 DM, die sie zurückforderte. Grundlage hierfür war, dass die Beklagte ursprünglich bei der Berücksichtigung besitzgeschätzter Beiträge von zu hohen fehlerhaften Beiträgen ausgegangen sei. Die Klägerin, die hierzu nicht schriftlich angehört worden war, hatte jedoch nach einem Telefonvermerk der Beklagten ihr Einverständnis mit der Erstattung der Überzahlung erklärt.

Mit dem Widerspruch hiergegen vom 14. August 1995 griff die Klägerin dann aber diesen Bescheid doch an. Weitere Neuberechnungen erfolgten mit Bescheiden vom 23. Oktober 1995, 16. Juli 1995 und 19. Juli 1996.

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Juli 1995 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 1996 zurück und verwies zur Begründung darauf, dass der Widerspruch nicht begründet worden sei und die Überzahlung keinen Fehler ergeben hätte.

Hiergegen hat sich die am 07. September 1996 beim Sozialgericht Berlin erhobene Klage gerichtet, in der die Klägerin die Auffassung vertreten hat, ihre in der DDR erworbenen Rechte seien bei der Berechnung der Witwenrente nicht ausreichend berücksichtigt worden und ihr sei daher eine höhere Witwenrente zu gewähren.

Die Klägerin hat beim Sozialgericht beantragt,

1. Die Rentenbescheide vom 12. Juli 1995, 10. Oktober 1995 und 23. Oktober 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 1996 und die Rentenbescheide vom 16. Juli 1996 und 19. Juli 1996, alle jeweils über die große Witwenrente und Gegenstand des nunmehr beendeten Vorverfahrens, werden aufgehoben.
2. Es ist ein neuer Bescheid zu erlassen, der die in der DDR rechtmäßig erworbenen Ansprüche der Klägerin berücksichtigt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat während des erstinstanzlichen Verfahrens mit Bescheiden vom 11. August 1998, 29. Dezember 2000, 30. August 2001, 19. März 2002, 29. Mai 2002, 16. Juni 2003, 25. Juli 2003, 08. März 2004 und 28. Februar 2004 die Witwenrente jeweils neu festgestellt beziehungsweise berechnet. Den angefochtenen Bescheid über die Rückforderung vom 12. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 1996 hat die Beklagte mit dem Anerkenntnis vom 24. September 2004 zurückgenommen.

Die Rücknahme der Nichtanerkennung der Zeit vom 01. Juni 1959 bis 15. September 1959 als Anrechnungszeit hingegen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. September 2003 ab.

Das Sozialgericht hat die Klage nach entsprechender Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid vom 24. Juni 2005 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, soweit die Klägerin die Gewährung einer höheren Rente unter Abänderung des Bescheides vom 14. September 1994 begehre, sei die Klage unzulässig, da dieser Bescheid bestandskräftig und der Überprüfungsantrag insoweit noch nicht beschieden sei. In Bezug auf die Rückzahlungsforderung sei die Klage zulässig, aber unbegründet, da durch das Anerkenntnis der Beklagten keine Beschwer mehr vorliege. Die Beklagte habe zutreffend die Anerkennung der Zeit von Juni bis August 1959 und vom 01. Juni 1964 bis 31. März 1965 als Anrechnungszeit verweigert. Mit der Erlangung der Hochschulreife sei die Ausbildung an der Arbeiter- und Bauernfakultät abgeschlossen gewesen und die Zeit des Studiums an der T Universität über sieben Jahre hinaus könne nicht berücksichtigt werden. Auch könnten keine weiteren Anrechnungsjahre wegen Invalidität anerkannt werden, da diese beim Versicherten nicht vorgelegen hätten.

Die Rentenerhöhung zum 01. Juli 2000 und 01. Juli 2001 sei nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen worden und diese Regelung sei verfassungskonform.

Gegen dieses den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 04. Juli 2005 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 12. Juli 2005, zu deren Begründung auf das erstinstanzliche Vorbringen verwiesen wird.

Schriftsätzlich beantragen die Prozessbevollmächtigten der Klägerin,

1. die Beklagte zu verpflichten, ihr eine höhere Rente zu gewähren. Insbesondere sind dazu unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 24. Juni 2005 die bisher erteilten Rentenbescheide und alle weiteren Bescheide über die Höhe der Rente einschließlich der mit den Rentenanpassungsmitteilungen bekannt gegebenen Entscheidungen über die Rentenanpassungen/ -angleichungen Ost an West zum 01. Juli 2000, zum 01. Juli 2001, zum 01. Juli 2002, zum 01. Juli 2003 und

verwiesen, die Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Berufung ist nicht begrÄ¼ndet. Die weitergehende Klage ist unzulÄ¼ssig.

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem Sozialgericht war die von der Beklagten im Bescheid vom 12. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 1996 geltend gemachte RÄ¼ckforderung der Ä¼berzahlung von 22 663,32 DM. Dieser Bescheid ist von der KlÄ¼gerin mit der Anfechtungsklage angegriffen worden, er enthielt keinerlei Feststellungen Ä¼ber die Anrechnung von Versicherungszeiten, die Bewertung von Versicherungszeiten, die Anwendung einer Beitragsbemessungsgrenze oder Ä¼hnliche Berechnungsmerkmale der Rente. Die Neuberechnung erfolgte vielmehr nach Anlage 1 des Bescheides, weil sich das KrankenversicherungsverhÄ¼ltnis geÄ¼ndert hatte, ein Pflegeversicherungsbeitrag eingefÄ¼hrt worden war und weil die Rente wegen Zusammentreffens mit anderen AnsprÄ¼chen nur teilweise zu leisten war. In dem Bescheid war zutreffend angegeben, dass, wenn eine Hinterbliebenenrente mit Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen des Berechtigten zusammentrifft, auf die Rente Einkommen von 40 v. H. des Betrages anzurechnen ist, um den das monatliche Einkommen einen dynamischen Freibetrag Ä¼bersteigt. Die der Berechnung der RentenhÄ¼he zugrunde liegenden Entgeltpunkte wurden in diesem Bescheid nicht Ä¼ neu Ä¼ festgestellt, sie waren vielmehr in den Bescheiden zuvor bestandskrÄ¼ftig festgestellt worden. Deshalb sind die nach Klageerhebung wÄ¼hrend des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens ergangenen Bescheide, in denen die Anzahl und die Bewertung der Entgeltpunkte geregelt wurden, die der Rente zugrunde liegen, nicht nach [Ä¼ 96](#) Sozialgerichtsgesetz Ä¼ SGG Ä¼ Gegenstand des Verfahrens geworden, denn nach dieser Vorschrift wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Verfahrens, wenn er den streitigen Bescheid in seinem Regelungsgehalt abÄ¼ndert oder ersetzt. Dies ist, wie dargelegt, nicht der Fall.

Insoweit liegt also mit den im zweitinstanzlichen Verfahren in den AntrÄ¼gen der ProzessbevollmÄ¼chtigten der KlÄ¼gerin geltend gemachten AnsprÄ¼chen eine KlageÄ¼nderung vor, die nicht zulÄ¼ssig ist, da die Beklagte ausdrÄ¼cklich erklÄ¼rt hat, sie halte an dem ursprÄ¼nglichen Klagebegehren als Streitgegenstand fest ([Ä¼ 99 Abs. 1 SGG](#)).

Die Klage war also insoweit unzulÄ¼ssig und die Berufung ist unbegrÄ¼ndet. Soweit mit der Berufung bzw. im Berufungsverfahren nochmals weitergehende AnsprÄ¼che geltend gemacht worden sind, ist die Klage insoweit unzulÄ¼ssig.

Auch die Klage gegen den Bescheid vom 12. Juli 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 1996 war unzulÄ¼ssig geworden.

Der angefochtene Gerichtsbescheid datiert vom 24. Juni 2005 und wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 04. Juli 2005 zugestellt. Bereits am 24. September 2004 jedoch hatte die Beklagte nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts den Bescheid vom 12. Juli 1995 zurückgenommen.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben den Rechtsstreit daraufhin nicht für erledigt erklärt, sondern mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2004 erklärt, dies bedürfe nochmals der eingehenden Prüfung. Acht Monate danach hat dann das Sozialgericht, nachdem die angefordigte Stellungnahme nicht erfolgt war, durch Gerichtsbescheid entschieden. Der Rechtsstreit war demgemäß zwar nicht in der Hauptsache erledigt, die Klage war jedoch unzulässig geworden, da kein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin mehr vorlag. Das Rechtsschutzinteresse für Anfechtungsklagen entfällt nämlich, wenn der angefochtene Bescheid durch ein während des Verfahrens eintretendes Ereignis – hier die Rücknahme des angefochtenen Bescheides – gegenstandslos wird und von ihm für die Zukunft keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind (BSG [SozR 3-1500 Â§ 131 Nr. 5](#)). Wenn die Beklagte den Anspruch anerkennt und der Kläger das Anerkenntnis angenommen hat, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr (BSG [SozR Â§ 53 Nr. 5](#)). In dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 12. Oktober 2004 jedoch ist eine Annahme des Anerkenntnisses enthalten, wenn dort ausgeführt wird, nach dem Schriftsatz der Beklagten (mit der Rücknahme des angefochtenen Bescheides) stehe der Auszahlung der ausgewiesenen Nachzahlungsbeträge nun offensichtlich nichts mehr entgegen.

War die Klage jedoch unzulässig, so ist die Berufung unbegründet und musste mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurückgewiesen werden. Dies gilt entsprechend für die erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten weitergehenden Ansprüche.

Für die Zulassung der Revision ist keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) bezeichneten Gründe ersichtlich.

Erstellt am: 28.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024